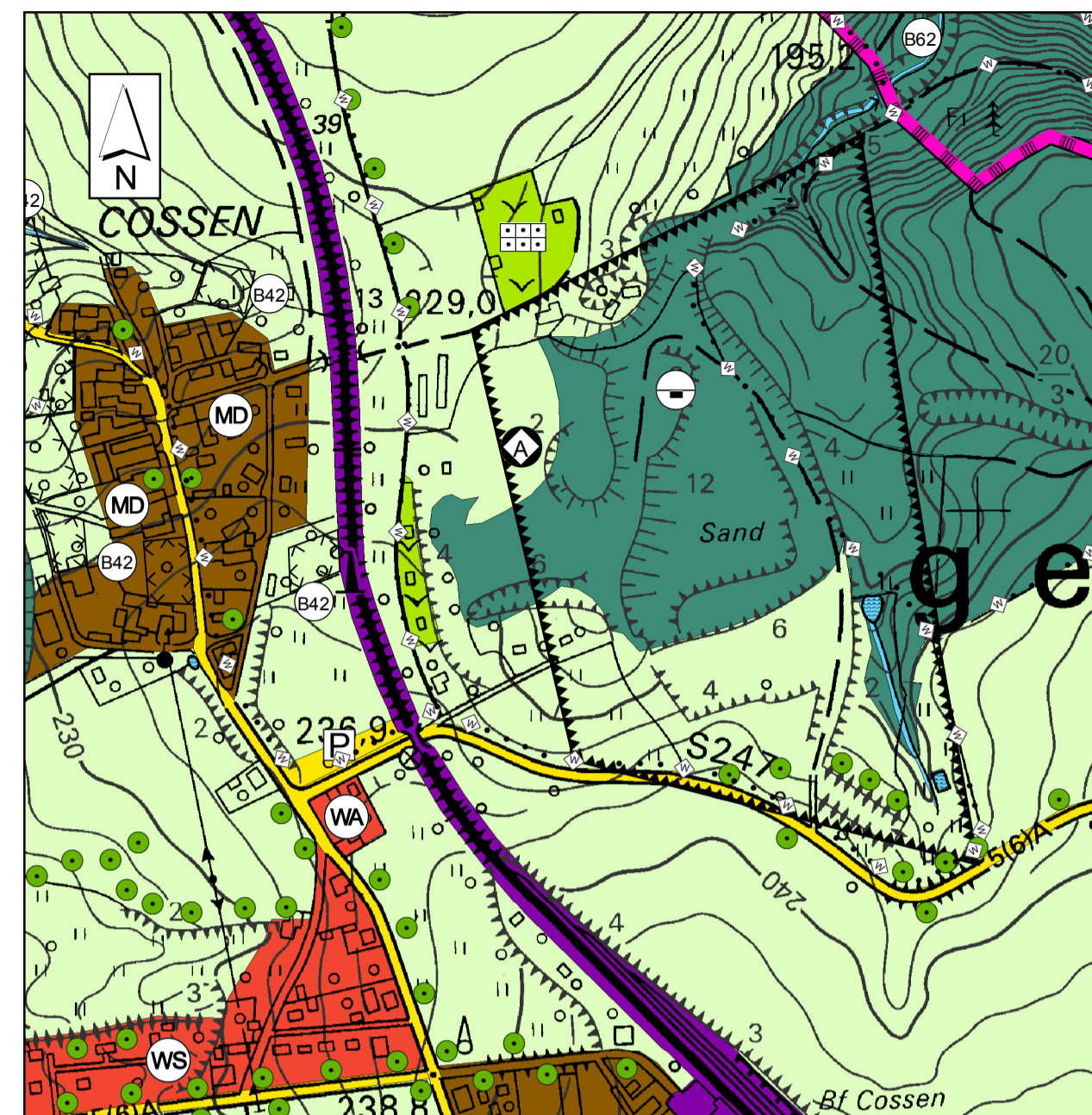


PLANAUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP



Flächennutzungsplan Planausschnitt M 1 : 5.000

Zeichenerklärung

Es gelten die Planzeichen der Planzeichenerklärung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes vom 20.07.2006, einschließlich seiner 10 Änderungen, zuletzt geändert am 27.05.2011

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

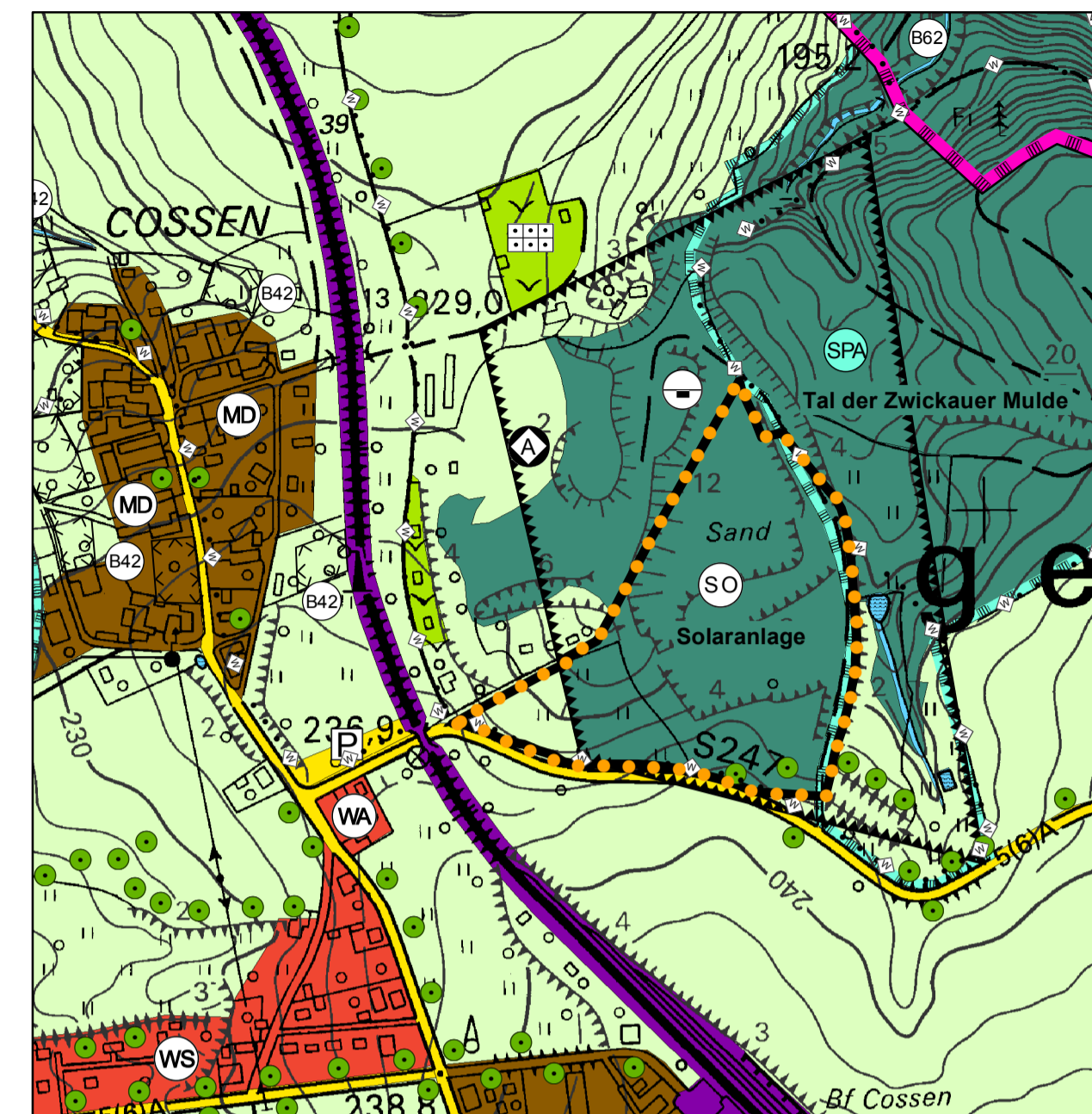
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62)


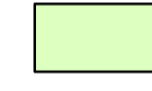


Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

PLANZEICHNUNG ZUR 11. ÄNDERUNG



Flächennutzungsplan Planausschnitt M 1 : 5.000

Zeichenerklärung für geänderte Plandarstellung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
-  Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
-  Umrandung der Fläche für die zeitlich begrenzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlagen mit einer Dauer von max. 30 Jahren

nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Europäisches Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde"

HINWEISE gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Gemäß §215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß §215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber der Stadt Lunzenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am 05.02.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan Lunzenau zu ändern. Die 11. Änderung wird unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung (§2(4) BauGB) mit Umweltbericht (§2a BauGB) durchgeführt.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
2. Der Beschluss zur 11. Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 2/2018 am 23.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.06.2018. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB bekannt zu geben. Ein Scoping- Termin fand am 07.03.2018 statt.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
4. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau billigte in seiner Sitzung am 03.12.2018 den Planentwurf vom November 2018 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß §3(2) BauGB.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
5. Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.01.2019 bis zum 08.02.2019 gemäß §3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung mit Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.2018 im Amtsblatt Nr. 12 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
6. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §4(2) BauGB mit Schreiben vom 10.12.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
7. Die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden gemäß §1(6) BauGB in öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Stadt Lunzenau am 20.05.2019 geprüft und hierzu abgewogen. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 21.05.2019 mitgeteilt worden.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
8. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau gefasst.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
9. Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau wurde durch das Landratsamt Mittelsachsen am mit Akz. unter Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt. Das wurde vom Landratsamt Mittelsachsen am mit Akz. bestätigt.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
10. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau in der Fassung vom wird hiermit nach §4(5) SächsGemO ausgefertigt.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung (§6(5) BauGB) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. am gem. §6(5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Dem Flächennutzungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung gewählt wurde, beigefügt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§214, §215 BauGB) hingewiesen worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Lunzenau, den Siegel Bürgermeister

STADT LUNZENAU
LANDKREIS MITTELSACHSEN

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sonstiges Sondergebiet für Solaranlagen am Standort der ehemaligen Sandgrube Cossen“

STAND : 11 / 2018 ergänzt 07 / 2019

DIESE ÄNDERUNG BESTEHT AUS :
 - PLANZEICHNUNG M 1 : 5.000
 - BEGRÜNDUNG
 - UMWELTBERICHT

PLANVERFASSER : BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

BLATTGRÖSSE: 765 x 450